



---

<b>Geschäftsbereich / Fachbereich</b>	<b>Sachbearbeiter</b>
Fachbereich 52 - Soziales, Renten, Stiftungszuschüsse, Senioren, Ferienprogramm	Frau Kaindl

Az.:

---

<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Gemeinderat	24.11.2020	öffentlich	Entscheidung
Haupt- und Finanzausschuss	10.11.2020	öffentlich	Vorberatung

---

**Betreff**

Haerlin`sche und Ludwig und Marie Therese Sozialstiftung; Überarbeitung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen

**Anlagen:**

20201019\_NEU2020Richtlinien\_Zuschüsse\_Stiftung\_Einmalige\_Kinderbetreuung\_KommMZ

---

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 19.07.2016 die Richtlinien der Haerlin`schen und Ludwig und Marie Therese Sozialstiftung für die Gewährung von Zuschüssen.

Die Zuschüsse werden wie folgt unterschieden:

- Einmalige Zuschüsse zur Unterstützung von Sonderausgaben (II. der Richtlinien)
- Zuschüsse zur Kinderbetreuung (Teil III. der Richtlinien)
- Kommunaler Mietzuschuss zur Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens (Teil IV. der Richtlinien).

Durch die Anpassung von sozialen Leistungen (z.B. Gute-KiTa-Gesetz zum 01.09.2019 sowie die Einführung des erhöhten Regelsatzes im Landkreis Starnberg zum 01.01.2020) greifen die Richtlinien für die Gewährung von Kinderbetreuungszuschüssen nur noch unzureichend. Eine Überarbeitung der Richtlinien ist daher dringend erforderlich.

Es wird deshalb vorgeschlagen, dass bei den Richtlinien der Haerlin`schen und Ludwig und Marie-Therese-Sozialstiftung für die Gewährung von Zuschüssen folgende Änderungen vorgenommen werden:

**1. Bedarfsberechnung:**

- Teil I, Nr. 7  
Das Kinder- und Pflegegeld (im Sinne des § 37 SGB XI) wird nicht mehr als Einkommen angerechnet  
(analog Wohngeldgesetz und Sozialgesetzbuch).
- Teil I, Nr. 8  
Zukünftig wird der geltende Regelsatz des Landkreises Starnberg bei der Berechnung von Zuschüssen zu Grunde gelegt.  
(Zum 01.01.2020 hat der Landkreis Starnberg eine freiwillige Regelsatzaufstockung eingeführt, um die hohen Lebenshaltungskosten in der Region zu berücksichtigen - Regelsatz gemäß SGB II/XII + freiwillige Regelsatzaufstockung Landkreis Starnberg)
- Teil I, Nr. 8

Die Kinderbetreuungskosten werden als monatlicher Bedarf angerechnet, um die Einkommensgrenze gegenüber der Jugendhilfe höher anzulegen.

**2. Veranstaltungen des Gautinger Ferienprogramms**

Teil III, Nr. 1 sollte wie folgt ergänzt werden:

Zuschussfähig sind außerdem die Veranstaltungen des Gautinger Ferienprogramms.

**3. Kinderbetreuungszuschuss/ Höhe der Gewährung:**

Teil III, Nr. 2

Die Kinderbetreuungskosten werden mit der Überarbeitung der Richtlinien zukünftig in Mittagsbetreuung und in Krippe, Kindergarten, Hort unterschieden.

Die Kosten für die Krippe, Kindergarten und Hort werden von der Jugendhilfe komplett gefördert, wogegen Mittagsbetreuungen nicht zuschussfähig sind.

Wird die Einkommensgrenze unterschritten (-) kann ein Zuschuss

➤ zu den Kosten der Mittagsbetreuung von 50 %  
(bisher 20 %)

➤ zu den Kosten der Krippe, Kindergarten und Hort von 25%  
(bisher 20 %)

bewilligt werden.

**4. Essengeld:**

Teil III, Nr. 2

Die Kosten zum Essengeld in einer Krippe, Kindergarten und Hort werden nur bei Leistungsempfängern\* durch das Paket Bildung und Teilhabe nach dem Sozialgesetzbuch komplett gefördert.

Das Essengeld bei einer Mittagsbetreuung ist dagegen nicht förderungsfähig. Bislang wurden 50 % dieser Kosten bezuschusst. Zukünftig werden analog zum Paket Bildung und Teilhabe das Essengeld bei einer Mittagsbetreuung komplett übernommen.

\*Empfänger von Arbeitslosengeld II, Wohngeld und Kindergeldzuschuss

Die Richtlinien der Haerlin`schen und Ludwig und Marie-Therese-Stiftung für die Gewährung von Zuschüssen ist als Anlage 1 beigefügt. Die vorgeschlagenen Änderungen sind rot markiert.

**1. Finanzielle Auswirkungen**

**NEIN** \_\_\_\_\_ (damit sind die Angaben beendet)

**JA**  (bitte die weiteren Punkte ausfüllen)

**3. Folgekosten**

**3.1. Durch die Maßnahme entstehen Folgekosten:**

**NEIN** \_\_\_\_\_

**JA**, jährlich ca. \_\_\_\_\_ Euro

Art der Folgekosten: \_\_\_\_\_

ggf. Kostenaufteilung nach Arten:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**4. . Haushaltsmittel**

**Die Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:**

**JA** \_\_\_\_\_ für das Planjahr \_\_\_\_\_ i.H.v. \_\_\_\_\_ Euro

HHSt: \_\_\_\_\_

**NEIN** \_\_\_\_\_ Deckungsvorschlag:

Die Deckung kann über

Minderausgaben bei HHSt \_\_\_\_\_ i.H.v. \_\_\_\_\_ -Euro

Mehreinnahmen bei HHSt \_\_\_\_\_ i.H.v. \_\_\_\_\_ Euro  
erfolgen

Die Kosten i.H.v. \_\_\_\_\_ Euro sind im nächsten Haushaltsplan bzw. Finanzplan  
für das Jahr/die Jahre \_\_\_\_\_ einzustellen.

### **Beschlussvorschlag HFA:**

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Beschlussvorlage (Drucksache Ö/0125) der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den Richtlinien der Haerlin`schen und Ludwig und Marie Therese Sozialstiftung für die Gewährung von Zuschüssen gemäß Anlage 1 zuzustimmen.
3. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Richtlinien rückwirkend zum 01.09.2020 in Kraft treten zu lassen.

### **Beschlussvorschlag GR:**

1. Der Gemeinderat nimmt die Beschlussvorlage (Drucksache Ö/0125) der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat folgt dem Empfehlungsbeschluss des Haupt- und Finanzausschuss und stimmt den Richtlinien der Haerlin`schen und Ludwig und Marie Therese Sozialstiftung für die Gewährung von Zuschüssen gemäß Anlage 1 zu.
3. Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.09.2020 in Kraft.

**Gauting, 12.11.2020**

---

**Unterschrift**